
S 35 RS 1626/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie Glaubhaftmachung Mindesthöhe
Leitsätze	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 RS 1626/17
Datum	22.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 98/19 ZV
Datum	24.10.2019

3. Instanz

Datum

-

I. Auf die Berufung der KlÄgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 22. Januar 2019 abgeÄndert. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. August 2014 verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 12. April 2005 dahingehend abzuÄndern, dass fÄ¼r die Jahre 1975 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte der KlÄgerin wegen zu berÄcksichtigender JahresendprÄmienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind: FÄ¼r das Jahr: 1975 148,19 Mark 1976 22,34 Mark 1977 146,12 Mark 1978 213,56 Mark 1979 215,86 Mark 1980 256,42 Mark 1981 255,00 Mark 1982 292,72 Mark 1983 270,77 Mark Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

II. Die Beklagte erstattet der KlÄgerin deren notwendige auÄergerichtliche Kosten zu drei FÄ¼nfteln. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ä im Rahmen eines ÄberprÄfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch Ä Äber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte der KlÄgerin fÄ¼r Zeiten der ZugehÄrigkeit zur zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÄ¼r die Jahre 1975 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von JahresendprÄmien festzustellen.

Die 1951 geborene KlÄgerin arbeitete seit 1. August 1969 als Presserin und Mitarbeiterin fÄ¼r wissenschaftliche Arbeitsorganisation (WAO) im volkseigenen Betrieb (VEB) Presswerk A Ä und absolvierte von September 1970 bis August 1974 berufsbegleitend ein Fachschul-Abendstudium in der Fachrichtung Plast- und Elastverarbeitung an der Ingenieurschule fÄ¼r Gummi- und Plasttechnologie Y Ä. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Studiums wurde ihr mit Urkunde vom 31. Januar 1975 die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zuerkannt. Sie war weiterhin (ab 31. Januar 1975) bis 30. Juni 1990 (sowie darÄber hinaus) als Mitarbeiterin fÄ¼r WAO, (ab 1. Januar 1977) als Gruppenleiterin fÄ¼r WAO sowie (ab 1. Januar 1986) als Hauptdispatcherin im VEB Presswerk A Ä beschÄftigt. Sie befand sich vom 7. MÄrz 1975 bis 11. Juli 1975 im Mutterschutz sowie vom 27. Juli 1975 bis 21. MÄrz 1976 in der Erziehungszeit. Sie erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÄberfÄ¼hrungsgesetz (AAÄG) einbezogen.

Am 5. Februar 2002 (Eingang: 7. Februar 2002) beantragte die KlÄgerin erstmals die ÄberfÄ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11. September 2002 ab.

Am 9. März 2004 (Eingang: 10. März 2004) beantragte die Klägerin die Überprüfung des Ablehnungsbescheides vom 11. September 2002 und reichte im Laufe des Verfahrens unter anderem eine Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH vom 17. März 2005 (für den Beschäftigungszeitraum von Januar 1975 bis Juni 1990) ein. Mit Bescheid vom 12. April 2005 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 ArbZG, die Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 1. Januar 1975 bis 6. März 1975, vom 12. Juli 1975 bis 26. Juli 1975 und vom 22. März 1976 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH vom 17. März 2005, fest.

Mit Überprüfungsantrag vom 16. Januar 2014 (Eingang: 21. Januar 2014) begehrte die Klägerin die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt und reichte schriftliche Erklärungen der Zeugin C vom 18. Dezember 2013 und vom 15. April 2014 ein. Diese gab an, die Klägerin habe vom VEB Presswerk A, wie alle Mitarbeiter des Betriebes regelmäßig jährlich eine Jahresendprämie ausgezahlt erhalten.

Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12. Juni 2014 ab. Den hiergegen mit Schreiben vom 18. Juni 2014 (Eingang: 20. Juni 2014) erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 12. August 2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Zeugenerklärung enthielte keine konkreten Angaben zu den Höhen der Prämien. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen.

Hiergegen erhob die Klägerin am 9. Oktober 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden und begehrte die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1975 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Das Sozialgericht Dresden hat die Klage, nachdem es mit Beschluss vom 15. Oktober 2015 das Ruhen des Verfahrens und mit Verfügung vom 6. Dezember 2017 die Fortführung des Verfahrens angeordnet hatte, mit Gerichtsbescheid vom 22. Januar 2019 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Zufluss und Höhe der begehrten Jahresendprämien habe die Klägerin weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Über Unterlagen verfüge sie nicht. Auch die Zeugin habe zur Höhe der Jahresendprämien keine Angaben gemacht. Allgemeine Erklärungen seien nicht ausreichend. Eine Schätzung der Höhe der Jahresendprämien sei nicht zulässig, wie das Bundessozialgericht (BSG) inzwischen entschieden habe. Eine Mindestjahresendprämie hätten die DDR-Regelungen ebenfalls nicht vorgesehen.

Gegen das am 24. Januar 2019 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 7. Februar 2019 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren nach Feststellung von

Jahresendprämien nur noch für den Zeitraum von 1975 bis 1983 (Zuflussjahre) weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde durch die Zeugenaussagen von C. glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. Senats des Sächsischen LSG glaubhaft gemacht worden.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 22. Januar 2019 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. August 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 12. April 2005 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1975 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Das Gericht hat eine schriftliche Auskunft der Zeugin C. vom 4. August 2019 eingeholt sowie arbeitsvertragliche Unterlagen von der Klägerin beigezogen.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Berufung der Klägerin ist teilweise begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn die Klägerin hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihr in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen unberücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 12. April 2005 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrt die Klägerin ausdrücklich und ausweislich ihres Berufungsbegründungsschriftsatzes vom 9. Mai 2019 nicht (mehr); insoweit ist das Urteil des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskräftig geworden ([§ 141 Abs. 1 Nr. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 12. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. August 2014 ist (teilweise) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten ([§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 12. April 2005 das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([§ 44](#)

des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 22. Januar 2019 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 12. Juni 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. August 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 12. April 2005 dahingehend abzuändern, dass f r die Jahre 1975 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu ber cksichtigender Jahresendpr mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zus tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, wie tenoriert, festzustellen sind.

Nach [   44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach    8 Abs. 3 Satz 2 AA  G anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beitr ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung f r die Vergangenheit zur ckzunehmen. Im  brigen ist ein rechtswidriger, nicht beg nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung f r die Zukunft zur ckzunehmen. Er kann auch f r die Vergangenheit zur ckgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid vom 12. April 2005 ist teilweise rechtswidrig.

Nach    8 Abs. 1 AA  G hat die Beklagte als der unter anderem f r das Zusatzversorgungssystem der zus tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zust ndige Versorgungstr ger in einem dem Vormerkungsverfahren ([   149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI])  hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 12. April 2005 Zeiten der Zuge rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AA  G (vgl.    5 AA  G) sowie die w hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (   8 Abs. 1 Satz 2 AA  G). Jahresendpr mien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht ber cksichtigt.

Gem      6 Abs. 1 Satz 1 AA  G ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl.    5 AA  G) f r jedes Kalenderjahr als Verdienst ([   256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [   14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des    6 Abs. 1 Satz 1 AA  G stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtm  ig gezahlten Jahresendpr mien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs f r die vom Werk tigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â   [B 4 RS 4/06 R](#) â   [SozR 4-8570    6 Nr. 4](#) =

JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÃG als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das "erzielte Arbeitsentgelt" zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort "erzielt" folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃhrend der ZugehÃrigkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner BeschÃftigung "zugeflossen", ihm also tatsÃchlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerktÃtigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃmien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃben. Lohn und PrÃmien waren "Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃmien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃmienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃhrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ãber ihre GewÃhrung und HÃhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃr alle PrÃmienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch fÃr die JahresendprÃmie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÃmie diente als Anreiz zur ErfÃllung und ÃbererfÃllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÃllungsprÃmie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf JahresendprÃmie, wenn â die Zahlung einer JahresendprÃmie fÃr das Arbeitskollektiv, dem der WerktÃtige angehÃrte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, â der WerktÃtige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃhe erfÃllt hatte und â der WerktÃtige wÃhrend des gesamten Planjahres AngehÃriger des Betriebs war. Die Feststellung von BetrÃgen, die als JahresendprÃmien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÃnger die Voraussetzungen der Â§Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÃllt hatte. HierfÃr und fÃr den Zufluss trÃgt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÃtzungsmÃglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÃmien von mehreren Voraussetzungen abhing. Die KlÃgerin hat, um eine Feststellung zusÃtzlicher Entgelte beanspruchen zu kÃnnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfÃllt gewesen sind und zusÃtzlich, dass ihr ein bestimmter, berÃcksichtigungsfÃhiger Betrag auch zugeflossen, also tatsÃchlich gezahlt, worden ist.

GemÃÃ [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung.

Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die M glichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendpr mien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des    6 Abs. 6 AA  G abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu f nf Sechsteln ber cksichtigt.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat die Kl gerin den Zufluss von Jahresendpr mien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete H he der Jahresendpr mien, die zur Auszahlung an sie gelangten, hat sie zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar f r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 in einer Mindesth he glaubhaft machen k nnen; eine Sch tzung â  wie von der Kl gerin im Klageverfahren noch begehrt â  hingegen ist nicht m glich (dazu nachfolgend unter 2.).

1. Der Zufluss von Jahresendpr mien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch (f r die Zuflussjahre 1975 bis 1983) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

a) Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gew hrungsunterlagen, Beurteilungsb gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen f r an die Kl gerin geflossene Pr mienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verf gt auch  ber keine Unterlagen, mit denen sie die Gew hrung von Jahresendpr mien belegen k nnte, wie sie selbst ausf hrte.

Nachweise zu an die Kl gerin gezahlten Jahresendpr mien liegen auch im  brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist f r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [   28f Abs. 5](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV]), weshalb bereits die Beklagte im Verwaltungs berpr fungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage an die Rhenus Office Systems GmbH abgesehen hat.

b) Der Zufluss von Pr mienzahlungen dem Grunde nach konkret an die Kl gerin ist aber im vorliegenden Fall (f r die Zuflussjahre 1975 bis 1983) glaubhaft gemacht.

Gem   [   23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf s mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â  [B 5 RS 4/16 R](#) â  SozR 4-8570    6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14),  berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer blo en M glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweisma stab ist zwar durch seine Relativit  gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des urs chlichen Zusammenhanges, absolut mehr f r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute M glichkeit" aus, das hei t es gen gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden M glichkeiten das

Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – [SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Dies zu Grunde gelegt, hat die Klägerin im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) für den Bezug einer Jahresendprämie für die Zuflussjahre 1975 bis 1983 vorlagen und sie jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

aa) Die Klägerin war in den Jahren 1974 bis 1989 jeweils während des gesamten Planjahres Angehörige des VEB Presswerk A (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den Eintragungen in ihren Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 96-115 der Gerichtsakte) ergibt.

Der Schwangerschafts- und Wochenurlaub der Klägerin im Zeitraum vom 7. März 1975 bis 11. Juli 1975 führte nicht zur Minderung der Jahresendprämie (Â§ 118 Abs. 3 DDR-AGB). Für den Zeitraum bis zur Freistellung wegen der Erziehungszeit (also bis zum 26. Juli 1975) und nach Beendigung der Erziehungszeit (also ab 22. März 1976) hatte die Klägerin Anspruch auf anteilige Jahresendprämie (Â§ 117 Abs. 2 Buchstabe g DDR-AGB).

bb) Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem die Klägerin angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] – Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr.

30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, "Die 'leere Hand' ist tot wie geht es weiter?", rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

cc) Ausgehend von den schriftlichen Aussagen der Zeugin C sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass die Klägerin und das Arbeitskollektiv, dem sie angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Die Zeugin C, die die Klägerin seit dem Jahr 1969 aus der betrieblichen Zusammenarbeit im gleichen Betrieb kannte, bekundete bereits in ihren schriftlichen Erklärungen vom 18. Dezember 2013 (Bl. 10 der Verwaltungsakte, 2. Heftfalz) und vom 15. April 2014 (Bl. 13 der Verwaltungsakte, 2. Heftfalz), dass die Klägerin wie alle Mitarbeiter des Betriebes regelmäßig Jahresendprämien ausgezahlt erhielt. Auf die schriftliche Nachfrage des Berufungsgerichts vom 23. Juli 2019 (Bl. 88 der Gerichtsakte) bestätigte sie diese Angaben in ihrer schriftlichen Erklärung vom 4. August 2019 (Bl. 89-90 der Gerichtsakte) und führte weitergehend aus: Die Jahresendprämien wurden vom Leiter nach dem Leistungsprinzip festgelegt. Anschließend wurde darüber im Kollektiv beraten. Die Jahresendprämien wurden, verschlossen in einem Umschlag, in bar vom Leiter den Beschäftigten übergeben. Die Auszahlung erfolgte jeweils am Anfang des Jahres für das vorangegangene Planjahr. Im Kollektiv, in dem die Klägerin und die Zeugin im Betrieb tätig waren, wurden die Jahresendprämien

an alle Beschäftigten in jedem Jahr ausgezahlt. Die Klägerin erhielt deshalb Jahresendprämien, weil sie die an sie gestellten Anforderungen in der festgelegten Mindesthöhe erfüllte.

Unzulänglichkeiten der Klägerin, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugin C sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel. Denn die vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise der Klägerin wird durch die ihr vom Betrieb verliehenen Auszeichnungen als Mitglied eines "Kollektivs der sozialistischen Arbeit" mindestens in den Jahren 1984, 1985 und 1986 (vgl. dazu die Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung auf Bl. 106 der Gerichtsakte) unterstrichen. Mit diesen Auszeichnungen wurden unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch der Klägerin, gewürdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der "Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels 'Kollektiv der sozialistischen Arbeit'", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Zusammenfassend wird der Klägerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben stets gut erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

2. Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 zur Auszahlung an die Klägerin gelangten, konnte sie zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1975 bis 1983 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter c).

a) Die der Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst ausführte.

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch die Zeugin C nicht vorlegen.

Nachweise zu an die Klāgerin gezahlten Jahresendprāxmien liegen auch im
 Åbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÅ¼r die
 Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember
 2011; vgl. [Å§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte im
 VerwaltungsÅ¼berprÅ¼fungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage an die
 Rhenus Office Systems GmbH abgesehen hat. Von einer Anfrage an das
 Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â wie aus
 entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â
 lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten
 durchschnittlichen Jahresendprāxmienbetrāge pro Vollbeschāftigteneinheit aus
 verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÅ¼ckschluss auf die
 individuelle HÅ¶he der an die Klāgerin in einem konkreten Kombinatnsbetrieb
 gezahlten JahresendprāxmienhÅ¶he erlauben.

b) Die konkrete Höhe der an die Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1974 bis 1982 in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

aa) Den Angaben der KlÄgerin sowie der Zeugin C â kann lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÄmie am Monatsgehalt des jeweiligen WerktÄtigen orientierte. Die KlÄgerin selbst tÄtigte keinerlei Angaben zu den konkreten HÄhen der JahresendprÄmienbetrÄge. Sie konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen JahresendprÄmien der Monatsgehalt des jeweiligen BeschÄftigten war und die PrÄmienbetrÄge auf der Grundlage der PlanerfÄllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugin C â bestÄtigte dieses grundsÄtzliche Prozedere (EinschÄtzung des jeweiligen Vorgesetzten und Beratung im Arbeitskollektiv) und fÄhrte aus, zu den HÄhen der JahresendprÄmienbetrÄge keine Angaben mehr tÄtigen zu kÄnnen. Soweit die KlÄgerin durch ihren ProzessbevollmÄchtigten im Laufe des Verfahrens vortragen lieÄ, die JahresendprÄmien seien mindestens in HÄhe von 70 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt wurden, genÄgt dies nicht zur Glaubhaftmachung einer bestimmten oder bestimmbaren HÄhe, da jegliche nachvollziehbaren Grundlagen und Hinweistatsachen fehlen, die ausgerechnet diese "versicherte" HÄhe bzw. MindesthÄhe Äberwiegend wahrscheinlich werden lassen. Denn bei dieser angegebenen MindesthÄhe der KlÄgerin handelt es sich im Ergebnis um eine reine MutmaÄung, die im Ergebnis auf eine â vom BSG inzwischen abschlieÄend als nicht mÄglich dargelegte (vgl. dazu ausfÄhrlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) â SchÄtzung hinauslÄuft und damit nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder prÄzisierende Angaben konnten nÄmlich gerade weder von der Zeugin noch von der KlÄgerin getÄtigt werden.

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben der Klgerin sowie der Zeugin C â

zur Höhe der an die Klägerin geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer "guten Möglichkeit" gerade des von der Klägerin oder der Zeugin angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der von der Klägerin und der Zeugin behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Nicht der Durchschnittslohn des Werktätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Gottfried Eckhardt u.a., "Lohn und Prämie – Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR" [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke "Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie", NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (§ 7 Prämienfond-VO 1972, § 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs.

1 Satz 2 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren "wesentliche Erhöhung" sowie die "Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit" eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern der Klägerin noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten die Klägerin oder die Zeugin nachvollziehbare Angaben tätigen.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind – etwa weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten –, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Klägerin glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre – wie ausgeführt – erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des von der

Klägerin geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllungs der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

bb) Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung der "Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626), der "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Für diese Zeiträume legen § 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968, § 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972 nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermäßigten musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werktätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach § 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werktätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestimmten damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für "diese Werktätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes" nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werktätigen anknüpften. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werktätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 – [B 5 RS 2/13 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 19) und bestimmten im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werktätigen, der die

Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werkstätten bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinn und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. an einen "monatlichen Durchschnittsverdienst" aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. "monatlichen Durchschnittsverdienst" des, also des einzelnen, Werkstätten an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass "die Mindesthöhe der Jahresendprämie für den einzelnen Werkstätten" ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätten auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes für diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werkstätten einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart "Jahresendprämie" dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllt, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil die Klägerin sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllt. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwirft mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob die Klägerin dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend das Sozialgericht) einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätten nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982

bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werktätigen (bei Erfüllung der fÄ¼r sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der fÄ¼r den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VOs von 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs "sollen" in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht "justiziable" Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine "statische Fortschreibung" der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

fÄ¼r die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben diese Regelungen damit fÄ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1974 bis 1982 und damit fÄ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 Bedeutung, weil die Klägerin in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst der Klägerin, ausgehend von den im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 12. April 2005 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH vom 17. März 2005) basierenden Entgelten, hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der "Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung" (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung" (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete, trägt die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AA-G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben könnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl fÄ¼r die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei

Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 12. April 2005 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH vom 17. März 2005) basierenden Entgelte sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel.

Dies zu Grunde gelegt, sind für die Klägerin Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1974 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

JEP-Anspruchsjahr Jahresarbeits-verdienst Monatsdurchschnittsverdienst JEP-Mindestbetrag (= 1/3) davon 5/6 (exakt) JEP-Zuflussjahr 1974 6.401,85 M 533,49 M 177,83 M 148,19 M 1975 965,29 M 80,44 M 26,81 M 22,34 M 1976 6.312,11 M 526,01 M 175,34 M 146,12 M 1977 9.225,65 M 768,80 M 256,27 M 213,56 M 1978 9.325,10 M 777,09 M 259,03 M 215,86 M 1979 11.077,20 M 923,10 M 307,70 M 256,42 M 1980 11.016,15 M 918,01 M 306,00 M 255,00 M 1981 12.645,46 M 1.053,79 M 351,26 M 292,72 M 1982 11.697,05 M 974,75 M 324,92 M 270,77 M 1983

c) Weil die Klägerin den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1974 bis 1982 in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht Â§ 6 AAOG nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengerem Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus Â§ 6 Abs. 5 AAOG in Verbindung mit [Â§ 256b Abs. 1](#) und [Â§ 256c Abs. 1](#) und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und "entsprechend" anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn Â§ 6 Abs. 6 AAOG regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen

Raum. Indem Â§ 6 Abs. 6 AAÃG die HÃhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fÃ¼nf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mÃgliche Abweichung gegenÃ¼ber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschlieÃend. Eine einzelfallbezogene SchÃtzung scheidet damit aus. HÃtte der Gesetzgeber eine SchÃtzung zulassen wollen, so hÃtte er das SchÃtzverfahren weiter ausgestalten und festlegen mÃ¼ssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der SchÃtzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusÃtzlich den abschlieÃenden Charakter der Ausnahmeregelung in Â§ 6 Abs. 6 AAÃG als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine SchÃtzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen mÃglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â [B 4 RA 6/99 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

3. Die (in der MindesthÃhe in den Jahren 1975 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen JahresendprÃmien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maÃgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÃG) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemÃÃ [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige EinkÃ¼nfte aus nichtselbststÃndiger Arbeit (GehÃlter, LÃhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere BezÃ¼ge und Vorteile, die fÃ¼r eine BeschÃftigung im Ãffentlichen oder privaten Dienst gewÃhrt wurden).

II. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) und berÃ¼cksichtigt anteilig das VerhÃltnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollstÃndige Kostenerstattung kam â trotz der im Berufungsverfahren nur noch fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 in der MindesthÃhe geltend gemachten JahresendprÃmien â nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren JahresendprÃmien auch fÃ¼r die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in HÃhe von 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden.

III. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.11.2019

Zuletzt verÃndert am: 23.12.2024
